

auszahlung anmahnten, und bei der Organisation von Präsentationsveranstaltungen zum Anwerben neuer Kunden mitwirkten. Im Tatzeitraum kam es mindestens zu zehn Einzelfällen der Täuschung bestimmter Kunden durch den Mitangekl. W. Das LG hat keine unmittelbaren Mitwirkungshandlungen des Angekl. M. hieran festgestellt. Es hat ihn aber wegen Beihilfe zum Betrug im Rahmen eines Organisationsdelikts abgeurteilt.

[3] **2.** Die Revision rügt zu Recht eine Verletzung der Hinweispflicht aus § 265 Abs. 1 StPO durch das LG.

[4] **a)** Dem Angekl. war in der Anklageschrift gewerbsmäßig begangener Betrug in 142 Fällen vorgeworfen worden, wobei es in drei Fällen beim Versuch geblieben sei. Die Anklageschrift war durch den Eröffnungsbeschluss der *StrK* unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen worden. In der Hauptverhandlung erfolgte eine Verfahrensbeschränkung gem. § 154 Abs. 2 StPO. Anschließend wies das LG darauf hin, dass auch eine Verurteilung des Angekl. wegen einer einheitlichen Tat in Betracht komme. Ein Hinweis darauf, dass anstelle von Mittäterschaft auch Beihilfe in Betracht kommen kann, wurde hingegen nicht erteilt.

[5] Dies war verfahrensfehlerhaft. Die Hinweispflicht gem. § 265 Abs. 1 StPO gilt nicht nur in Bezug auf den Straftatbestand, sondern auch für die nach dem Urte. maßgebliche Zurechnungsnorm für Täterschaft oder Teilnahme (vgl. *Senat*, Urte. v. 06.05.2011 – 2 StR 590/10, *BGHSt* 56, 235 [237]). Nach Erhebung und Zulassung einer Anklage wegen Mittäterschaft muss daher vor einer Verurteilung des Angekl. wegen Beihilfe zu der von einem anderen begangenen Haupttat auf diese Änderung des rechtlichen Gesichtspunkts hingewiesen werden. Das ist hier nicht geschehen.

[6] **b)** Der *Senat* kann nicht ausschließen, dass das Urte. auf diesem Rechtsfehler beruht. Die Möglichkeit einer anderen Verteidigung braucht dazu nicht nahe zu liegen. Es genügt, dass sie nicht mit Sicherheit auszuschließen ist (vgl. *BGH*, Beschl. v. 14.05.1985 – 1 StR 196/85, *NJW* 1985, 860 [861] [= *StV* 1985, 490]; *SK-StPO/Velten*, 4. Aufl., § 265 Rn. 67). Bei dem weiten Rahmen der Zurechnung eines uneigentlichen Organisationsdelikts kann der *Senat* im vorliegenden Fall nicht ausschließen, dass Anträge der Verteidigung des Bf. vor dem LG auf Erhebung entlastender Beweise, durch eine Ergänzung der Einlassung zur Sache oder durch rechtliche Argumente gegen den Vorwurf einer Beihilfe zum Betrug zu einem für den Angekl. günstigeren Urte. geführt hätten.

Ablehnung der Aussetzung der Hauptverhandlung infolge neu hervorgetretener Umstände

StPO § 265 Abs. 3

Die Rüge, ein Antrag auf Aussetzung der Hauptverhandlung sei zu Unrecht abgelehnt worden, obwohl neu hervorgetretene Umstände die Anwendung eines schweren Strafgesetzes gegen den Angeklagten als des in der gerichtlich zugelassenen Anklage angeführten zuließen, ist nur begründet, wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung die neu hervorgetretenen Umstände bestritten, die Richtigkeit dieser Tatsachen also in Abrede gestellt hat.

BGH, Beschl. v. 30.06.2015 – 3 StR 183/15 (LG Hannover)

Anforderungen an Lichtbildvorlage

StPO §§ 261, 81b, 267 Abs. 1; RiStBV Nr. 18

Entsprach eine Lichtbildvorlage nicht den Voraussetzungen der Nr. 18 RiStBV (Vorlage von Lichtbildern anderer Personen »ähnlicher Erscheinung«), bedarf es anderer Beweismittel übergeordneter Bedeutung, um die Täterschaft des Angeklagten nachvollziehbar zu belegen.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 26.03.2015 – 3 RVs 3/15

Aus den Gründen: I. Das AG hat den Angekl. wegen Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 80 Ts. zu je 15 Euro verurteilt und 20 Ts. dieser Strafe als Kompensation für die überlange Verfahrensdauer als vollstreckt erklärt. Die gegen dieses Urte. gerichtete Revision des Angekl. hat mit der Sachrüge (vorläufigen) Erfolg.

II. 1. Die Beweiswürdigung des angefochtenen Urteils hält sachlich-rechtlicher Prüfung nicht stand. Sie ist lückenhaft und weist damit einen Rechtsfehler auf (vgl. *Meyer-Göfner/Schmitt*, StPO, 57. Aufl., § 337 Rn. 26 m.w.N.).

Zwar hat die geschädigte Zeugin H. den Angekl. – wie sich dem angefochtenen Urte. entnehmen lässt – bei der polizeilichen Lichtbildvorlage wiedererkannt. Diese Lichtbildvorlage entsprach aber nicht den für eine belastbare Täteridentifizierung erforderlichen Voraussetzungen. Denn entgegen Nr. 18 RiStBV wurden der Zeugin bei der Polizei nicht Lichtbilder anderer Personen »ähnlicher Erscheinung« vorgelegt. Aus den gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO wirksam in Bezug genommenen Lichtbildern ergibt sich nämlich, dass von den dort gezeigten acht Männern nur der Angekl. die von der Zeugin als Wiedererkennungsmerkmal angegebenen Charakteristika aufwies (»längere eher glatte Haare« und »Haarfarbe«). Dies scheint auch dem AG bewusst gewesen zu sein, das eine »besonders vorsichtige Würdigung« vorgenommen haben will, »da die Lichtbildvorlage nicht ordnungsgemäß« und deshalb »für die Überzeugungsbildung des Gerichts nur von untergeordneter Bedeutung« gewesen sei. Beweismittel von übergeordneter Bedeutung, die die Täterschaft des Angekl. nachvollziehbar belegen, sind dem angefochtenen Urteil allerdings nicht zu entnehmen. Dass das wiederholte Wiedererkennen in der Hauptverhandlung – zumal nur der Person auf dem Lichtbild – nur äußerst geringen Beweiswert hat, hat das AG selbst erkannt. Das Übereinstimmen der »Täterbeschreibung der Zeugin H. mit den Erkenntnissen der erkennungsdienstlichen Behandlung des Angekl.« hat nicht die ihr vom AG zugeschriebene besondere Bedeutung, da die Täterbeschreibung (älterer Herr, weiße, etwas längere, eher glatte Haare, mindestens 1,80 m groß, kräftig, stark und schwer) auf eine kaum begrenzbare Zahl von Menschen zutreffen mag. [...]

Mitgeteilt von RA Dr. *Wolfram Bauer*, Köln.

Besorgnis der Befangenheit bei Ehe mit Betreuer des Angeklagten

StPO §§ 24 Abs. 2, 28 Abs. 2, 30

Ist der gesetzliche Betreuer eines Angeklagten (hier: eines Beschuldigten im Sicherungsverfahren) mit der erkennenden Richterin verheiratet, begründet dies die Besorgnis der Befangenheit und rechtfertigt deren Selbstanzeige.

LG München I, Beschl. v. 13.07.2015 – 20 KLS 124 Js 209119/14